



## Amtliche Bekanntmachung

### **Widerruf der Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Mosbach über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Aufgrund von §§ 3; 35; 43 Abs. 2; 49 Abs. 1 u. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) erlässt die Ortspolizeibehörde der Großen Kreisstadt Mosbach folgende Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Mosbach über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.04.2020, die eine Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske während des Aufenthalts auf dem Mosbacher Wochenmarktgelände während der Wochenmarktzeiten regelte, wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den 09.06.2020

Oberbürgermeister Michael Jann

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Großen Kreisstadt Mosbach (Hauptstraße 29, 74821 Mosbach) Widerspruch erhoben werden.

#### **Sofortige Vollziehbarkeit:**

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

#### **Bekanntmachungshinweis**

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Mosbach (Abteilung Sicherheit, Ordnung, Standesamt), Hauptstraße 29, Zimmer 103, zu den üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bekanntmachungstext der öffentlichen Bekanntmachung kann zudem nebst Anlagen zu den konkreten Bereichen auf der Internetseite der Stadt Mosbach ([www.mosbach.de](http://www.mosbach.de)) eingesehen werden.